Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2008 Nr. 2</u> Veröffentlichungsdatum: 14.12.2007

Seite: 24

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

2022

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 14. Dezember 2007

Aufgrund der §§ 6, 7 Abs. 1 Buchstabe d) und des § 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert am 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 14. Dezember 2007 folgende Änderung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

Artikel I

Die Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1995 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert am 28. November 2002 (GV. NRW. S. 632), wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland

Dr. Wilhelm

Der Schriftführer der Landschaftsversammlung Rheinland

Molsberger

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 14. Dezember 2007

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland

Molsberger

GV. NRW. 2008 S. 24